

FISCHEREIVEREIN ECHING E.V.

Vereins – Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2012 hat durch Beschluss die Satzung in der Fassung vom 28. März 1995 geändert und die erforderlichen Änderungen in §2 und §9 beschlossen.

§ 1

Der am 5.10.1977 gegründete Verein führt den Namen Fischereiverein Eching e.V., hat seinen Sitz in Eching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freising unter der Nr. 293 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies wird verwirklicht durch sein Bestreben, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich zu informieren über die Ausübung der Angelfischerei, die waidgerechte Pflege der Vereinsgewässer, die Aufklärung über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei und der Fischzucht in Natur und Umwelt, sowie über Schutzmaßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichen und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Förderung der Jugend und Anleitung zu Natur- und Umweltschutz ist die wichtigste Aufgabe des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Vorstand soll nur aktive Mitglieder, vorzugsweise mit Wohnort Eching aufnehmen und dabei berücksichtigen, dass diese die Zahl der dem Verein zur Verfügung stehenden Erlaubnisscheine nicht übersteigt.

Jungmitglieder sind diejenigen Mitglieder die im Besitz eines gültigen staatlichen Jugend-Fischereischeines sind.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passives Mitglied ist, wer keine Fischereierlaubnis des Vereins besitzt bzw. beantragt hat.

Die Mitgliedschaft wird erworben,

- a) durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Beschluss des Vorstandes,
- b) sowie Zahlung einer Aufnahmegebühr deren Höhe durch Hauptversammlungsbeschluss festgelegt ist. Für Jungmitglieder ist die Zahlung der Aufnahmegebühr ausgesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Wählbar jedoch ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme - eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet nach Aufforderung

- a) den Mitgliederjahresbeitrag sowie die Gebühr für die Fischereierlaubnis zu zahlen, der Höhe der erweiterte Vorstand beschließt,
- b) einen Sonderbeitrag, z. B. eine Besatzumlage zu entrichten, der Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von Härten, Gebührenreduzierung beschließen.

Aktive Mitglieder sind nach Aufforderung durch den Vorstand jährlich 1 x zu einem Arbeitseinsatz verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt zahlt ersatzweise ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein, die zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatlichen Kündigungsfrist möglich ist;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, weil
 1. das Mitglied seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
 2. das Mitglied trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 3. das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt,
 4. das Mitglied grob gegen die Satzung und Fischereiordnung verstößt,
 5. dem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen wird,

Vom Zeitpunkt des durch Einschreibebrief zugegangenen Mitteilung des Vorstandes über den erfolgten Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem erweiterten Vorstand das Recht auf Berufung. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden,
dem Kassier,
dem Schriftführer
und dem Gewässerwart

Die Hauptversammlung wählt bis 6 Mitglieder in den erweiterten Vorstand hinzu. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

Der Verein wird nach § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten

Vorstands und die Hauptversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit.

Dem Vorstand obliegt,

1. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen,
3. bei Bedarf, die Bestellung von (zusätzlichen) Gewässerwarten und Überwachung von deren Tätigkeit,
4. Erteilung und Einziehung von Fischereierlaubnisscheinen für die Vereinsgewässer,

Der Zustimmung des erweiterten Vorstandes, bedarf

- a) die Festsetzung der Gebühr für die Jahreserlaubnis,
 - b) der Erwerb oder die Aufgabe von Fischereigewässern bzw. Fischereirechten,
 - c) die Vereinsfischereiordnung,
 - d) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 7

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Die Kontrolle durch die Revisoren erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchungen, die ordnungsgemäße Beleghaltung und darauf, dass die Ausgaben der Höhe nach und dem Vereinszweck entsprechend gerechtfertigt sind. Über die vorgenommenen Revisionen wird ein Revisionsvermerk in die Kaszenbücher eingetragen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 8

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand jährlich mindestens 1 x einberufen und zwar möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres. Die Hauptversammlung ist ferner

einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand beschließt oder dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Tagesordnung muss 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur HV über die Beschluss gefasst werden soll müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Der Hauptversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder für den erweiterten Vorstand, und die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren;

Die Versammlungsleitung ist für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss zu übertragen.

b) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes

c) die Entlastung

d) die Wahl von Ehrenmitgliedern,

e) Festsetzung der Aufnahmegebühr,

f) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung und dem Zweck des Vereins ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf seine Kosten eine Versammlungsniederschrift anzufordern.

§ 9

Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 sämtlicher anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 10

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen und zur Eintragung zu veranlassen.

Eching, 6. Juli 2012